



—

Merkblatt – Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts der ersten Stunde (ab 1. Juli 2025)

Der Freiburger Anwaltsverband (FAV) hat sich an das Amt für Justiz (AJ) gewandt, um im Kanton Freiburg die Verteidigung bei der ersten Einvernahme zu verbessern.

Für den Austausch über dieses Thema wurde ein Treffen mit dem FAV unter der Leitung des für die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion zuständigen Staatsrats organisiert.

Infolge dieser Gespräche und in Absprache mit den verschiedenen Strafverfolgungsbehörden schlägt das Amt für Justiz vor, die Administration in Zusammenhang mit der Verteidigung bei der ersten Einvernahme zu vereinfachen und sie ab 1. Juli 2025 wie folgt zu organisieren:

1. Bestätigungen der Kantonspolizei

Die Polizei wird weiterhin ähnliche Bestätigungen wie heute ausstellen, jedoch mit den folgenden Zusatzangaben:

- > Adresse und Geburtsdatum der beschuldigten Person
- > Erforderliche Informationen für die Vergütung der Reisekosten (Pauschale oder von Anwältin/Anwalt genannter Abfahrtsort)
- > 5 Minuten telefonischer Kontakt

Die Bestätigungen werden per E-Mail an die betreffende Anwältin oder den betreffenden Anwalt und an das AJ verschickt. Das AJ nimmt aufgrund der Bestätigungen die Zahlung vor und informiert die Anwältin oder den Anwalt über den jeweiligen Betrag.

Abgesehen von juristischen Recherchen in komplexen Fällen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden müssen, können keine weiteren Kosten angerechnet werden.

2. Bestätigungen von StA, ZMG und JSG

Diese Behörden werden ein vom Programm **Tribuna** generiertes, **standardisiertes Formular** mit folgenden Angaben ausfüllen:

- > 5 Minuten telefonischer Kontakt
- > Einvernahmezeit, Wartezeit, Zeit für Austausch mit beschuldigter Person
- > Fahrten
- > Telefonate
- > Allfällige Besonderheiten (Bsp. komplexe juristische Recherchen)
- > Kontaktdaten der beschuldigten Person (für Rückerstattung, wenn zahlungsfähig)

Das Formular wird für die Zahlung an das AJ verschickt, mit Kopie an die Anwältin oder den Anwalt.

Verwaltungskosten werden nicht separat vergütet, da sie im Stundentarif enthalten sind.

3. Ende der «ersten Stunde»

Mit der Bezeichnung des amtlichen Rechtsbeistands endet der für die «erste Stunde» geltende Tarifzuschlag.

4. Übergangssystem (bis 1. Juli 2025)

Bis 1. Juli 2025 führt das AJ-Zahlungen aufgrund der folgenden Dokumente aus:

- > Rechnungen der Anwältinnen/Anwälte
- > direkt von Behörden erhaltene Bestätigungen

Es wird strenge Kontrollen geben, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Ab 1. Juli 2025 führt das AJ die Zahlungen nur noch aufgrund der von den Behörden verschickten E-Mails aus.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: aj@fr.ch